

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

97

Nr. 5

Berlin, den 24. Mai 2017

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Gransee, Großwoltersdorf, Menz, Sonnenberg und Baumgarten-Meseberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland.....	98
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Leitung des Zentrums für Dialog und Wandel im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus.....	99
Satzung des Martinshof Rothenburg Diakoniewerks.....	99
Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte vom 1. September 2008 .....	103

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	103
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	106
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	108
Ausschreibung einer Stelle als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge, Religionspädagogin bzw. Religionspädagoge, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder als Erzieherin bzw. Erzieher.....	108

### IV. Personalnachrichten

### V. Mitteilungen

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Gransee, Großwoltersdorf, Menz, Sonnenberg und Baumgarten- Meseberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), beschlossen:

#### § 1

- (1) Die Kirchengemeinde Großwoltersdorf, die Kirchengemeinde Königsstädt, die Kirchengemeinde Neulögow und die Kirchengemeinde Zernikow werden aus dem Pfarrsprengel Großwoltersdorf ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Gransee eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Menz und die Kirchengemeinde Dollgow werden aus dem Pfarrsprengel Menz ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Gransee eingegliedert.
- (3) Die Kirchengemeinde Sonnenberg, die Kirchengemeinde Rönnebeck und die Kirchengemeinde Schulzendorf werden aus dem Pfarrsprengel Sonnenberg ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Gransee eingegliedert.
- (4) Die Kirchengemeinde Baumgarten und die Kirchengemeinde Meseberg werden aus dem Pfarrsprengel Baumgarten-Meseberg ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Gransee eingegliedert.
- (5) Der Pfarrsprengel Großwoltersdorf wird aufgehoben.
- (6) Der Pfarrsprengel Menz wird aufgehoben.
- (7) Der Pfarrsprengel Sonnenberg wird aufgehoben.
- (8) Der Pfarrsprengel Baumgarten-Meseberg wird aufgehoben.

(9) Der Pfarrsprengel Gransee besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Menz und den Kirchengemeinden Gransee, Schönermark, Großwoltersdorf, Königsstädt, Neulögow, Zernikow, Dollgow, Sonnenberg, Rönnebeck, Schulzendorf, Baumgarten und Meseberg.

#### § 2

- (1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Großwoltersdorf wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gransee übertragen.
- (2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Menz werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gransee übertragen.
- (3) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Sonnenberg werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gransee übertragen.
- (4) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Baumgarten-Meseberg wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Löwenberger Land übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2017

Az.: 1020-01:0251

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

## U r k u n d e über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Leitung des Zentrums für Dialog und Wandel im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, Abl.-EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus am 18. März 2017 beschlossen:

### § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus wird eine Kreispfarrstelle für die Leitung des Zentrums für Dialog und Wandel errichtet.

### § 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Mai 2017 in Kraft.

Cottbus, den 18. März 2017

Kreissynode des Evangelischen  
Kirchenkreises Cottbus  
Der Präses

(L. S.)            Norbert *Ständike*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:  
Berlin, den 6. April 2017

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
- Konsistorium -

(L. S.)            Dr. Jörg *Antoine*

\*

## Satzung des Martinshof Rothenburg Diakoniewerks

Vom 8. Februar 2017

### Präambel

Die Stiftung versteht sich als Teil des kirchlichen und diakonischen Handelns der Evangelischen Kirche. Sie hat Anteil am Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Da Heil und Wohl des Menschen untrennbar zusammengehören, ist sie bestrebt, den Geist des Evangeliums in allen ihren Häusern und Einrichtungen leben-

dig zu erhalten und unmittelbar praktische Liebestätigkeit für Menschen auszuüben, die der besonderen Förderung, Hilfe, Pflege und Begleitung bedürfen. Die Stiftung fördert und unterstützt die Zusammenarbeit mit der Brüder- und Schwesternschaft Martinshof e. V. Näheres regelt eine Vereinbarung.

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Martinshof Rothenburg Diakoniewerk“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts kraft Anerkennung durch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und kraft der durch den Freistaat Sachsen erteilten Genehmigung.\*
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rothenburg/Oberlausitz.

### § 2

#### Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) den Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe,
  - b) den Betrieb von Einrichtungen der Behindertenhilfe,
  - c) den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
  - d) die Entwicklung und die Betreibung sozialer Hilfsangebote, therapeutischer und sozialpädagogischer Aktivitäten für bedürftige Menschen,
  - e) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Diakoninnen und Diakonen sowie Angebote der Diakonie förderlicher Aus-, Fort- und Weiterbildungen,
  - f) den Betrieb einer Tagungs- und Begegnungsstätte zur Förderung diakonisch-missionarischer Vorhaben.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, die von der Brüder- und Schwesternschaft Martinshof e. V. übernommenen Aufgaben weiterzuentwickeln.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann die Stiftung auch
  - a) die Diakoninnen- und Diakonaus-, -fort- und -weiterbildung in Kooperation mit anderen Diakoninnen- und Diakonausbildungsstätten durchführen,
  - b) ihrerseits Gesellschaften, Stiftungen oder Einrichtungen gründen,
  - c) sich mit anderen Stiftungen im Wege der Zulegung oder Zusammenlegung verbinden oder zugelegte Stiftungen aufnehmen, um damit den Stifterwillen im Wandel der Verhältnisse nachhaltiger zu verwirklichen und
  - d) weitere stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste aufnehmen. Sie kann sich auch an dia-

konischen und missionarischen Aktivitäten und Arbeitszweigen mit gleicher Zielrichtung beteiligen, solche Unternehmungen und Einrichtungen übernehmen, verwalten bzw. in anderer Weise mit ihnen zusammenarbeiten.

(4) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und gleichrangig verwirklicht werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen (Stammvermögen) besteht aus den dem Satzungszweck dienenden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und den Gebäuden mit der dazu erforderlichen Ausstattung an Sachgütern und Finanzmitteln.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen sowie Spenden und Vermächtnisse anzunehmen. Sie darf für Spenden werben.

### § 4

#### Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 5

#### Der Dienst im Martinshof Rothenburg Diakoniewerk

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemühen sich um die glaubwürdige Gestaltung einer christlichen Gemeinschaft innerhalb der Mitarbeiterschaft und im Verhältnis zu den Heimbewohnern. Sie achten aus christlicher Motivation die Würde der ihnen anvertrauten hilfsbedürftigen Menschen.

### § 6

#### Zuordnung und Mitgliedschaft

(1) Die Stiftung gehört zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und steht unter deren Schutz und Fürsorge.

(2) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 7

#### Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Vorstand.

(2) Mitglied der Organe kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ ist. Er soll einer evangelischen Kirche angehören.

### § 8

#### Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus elf Personen

(2) Ihm gehören an:

- a) sechs von der Brüder- und Schwesternschaft Martinshof e. V. entsandte Personen,
- b) ein Vertreter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz; er wird im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch den Stiftungsrat berufen,
- c) ein Vertreter des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.; er wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. durch den Stiftungsrat berufen,
- d) drei Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung die Arbeit der Stiftung fachkundig begleiten können; sie werden von den anderen Mitgliedern des Stiftungsrates berufen.

Der Stiftungsrat kann Ehrenmitglieder berufen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Amtszeit für jedes Mitglied beträgt vier Jahre.

(3) Keines der stimmberechtigten Mitglieder darf in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist.

(4) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein, Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur Wahl bzw. Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(7) Verletzt ein Mitglied des Stiftungsrates seine Pflichten gegenüber der Stiftung grob, kann es mit einer Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates von seinem Amt abberufen werden.

(8) Der Stiftungsrat wählt für einen Zeitraum von vier Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse einsetzen.

(10) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 9

#### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und führt die Aufsicht über den Vorstand. Er gibt Anregungen für die Arbeit des Vorstandes. Der Stiftungsrat greift nicht in die unmittelbare Geschäftsführung ein.

(2) Weitere Rechte und Aufgaben des Stiftungsrates sind:

1. Entscheidung über Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge. Bei Abschluss der Anstellungsverträge wird die Stiftung durch den Stiftungsratsvorsitzenden vertreten,
2. Jederzeitige Unterrichtung über alle Angelegenheiten der Stiftung, Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung, gegebenenfalls durch Dritte,
3. Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans,
4. Beschlussfassung über
  - a) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht Bestandteil des verabschiedeten Wirtschaftsplanes sind,
  - c) Darlehensaufnahmen und Darlehensvergaben ab € 50.000,00 oder eines Gesamtkreditvolumens ab € 150.000,00 pro Geschäftsjahr, soweit dieses nicht schon im verabschiedeten Wirtschaftsplan enthalten ist,
  - d) alle sonstigen Verpflichtungsgeschäfte, die einzeln oder zusammen genommen einen Betrag von € 150.000,00 übersteigen, soweit sie nicht schon im verabschiedeten Wirtschaftsplan enthalten sind,
  - e) Übernahme von Bürgschaften,
  - f) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitszweige, deren Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung sowie Maßnahmen, die für den Auftrag und den Zweck der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind oder sein können,
  - g) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und Einrichtungen,
  - h) Bau- und Investitionsmaßnahmen ab 100.000 €, soweit sie nicht Bestandteil des verabschiedeten Wirtschaftsplanes sind,
  - i) Zusammenlegungen mit anderen Stiftungen oder die Aufnahme solcher durch Zulegung

oder die Zulegung der Stiftung selbst (siehe § 16),

- j) Änderungen der Satzung (siehe § 15),
- k) Auflösung der Stiftung (siehe § 16),
5. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie Zustimmung zu deren Änderung,
6. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass bestimmte weitere Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedürfen.
7. Er kann vom Vorstand Vorlagen zur Beschlussfassung im Stiftungsrat erbitten.

### § 10

#### Arbeitsweise des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies fordern.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung nichts anderes besagt. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende für den Stiftungsrat allein entscheiden. Die Entscheidung ist in der nächsten Sitzung vom Stiftungsrat zu bestätigen.

(4) Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

### § 11

#### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Theologischen Vorstand und dem Kaufmännischen Vorstand. Der Theologische Vorstand muss ordinierte Theologie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie werden vom Stiftungsrat berufen. Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden.

(2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(3) Der Vorstand ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Stiftung.

### § 12

#### Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt deren laufende Geschäfte.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

**§ 13****Arbeitsweise des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erarbeitet einen Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung durch den Stiftungsrat bedürfen.

**§ 14****Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus Pflegegeldern, Tagessätzen, Leistungsentgelten, Zuschüssen sowie den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Nicht alsbald benötigte Mittel können zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks einer Rücklage zugeführt werden, die Bestandteil des Stiftungsvermögens ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15****Änderungen der Satzung**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen kann der Stiftungsrat nur fassen, wenn
- in der Einladung zur Sitzung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wurde,
  - mindestens acht Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und
  - mindestens sieben Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht. Satzungsänderungen, welche den Stiftungszweck berühren, bedürfen außerdem der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht.

**§ 16****Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung mit anderen Stiftungen**

- (1) Den Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann der Stiftungsrat nur fassen, wenn
- in der Einladung zur Sitzung auf die beabsichtigte Auflösung der Stiftung hingewiesen wurde,
  - mindestens zehn Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und
  - mindestens neun Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die kirchliche und die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist darüber hinaus dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an die Brüder- und

Schwesterschaft Martinshof e. V. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt es an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und bei dessen Nichtbestehen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung oder die Förderung des Wohlfahrtswesens zu verwenden haben.

(4) Absätze 1 und 2 gelten für die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen kirchlichen Stiftung entsprechend. Die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn diese ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und die Zusammenlegung oder Zulegung dazu dient, den Stifterwillen im Wandel der Verhältnisse nachhaltiger zu verwirklichen. Das Vorstehende gilt auch für die Aufnahme einer anderen Stiftung im Wege der Zulegung.

**§ 17****Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

**§ 18****Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

**§ 19****Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Stiftungsrat der Stiftung Martinshof Rothenburg Diakoniewerk aufgrund des Beschlusses in der Stiftungsratssitzung am 8. Februar 2017 verabschiedet. Sie tritt mit Genehmigung durch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, bei Änderungen, welche den Stiftungszweck berühren, mit zusätzlicher Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht in Kraft.

Rothenburg, den 13. April 2017

Für die Stiftung Martinshof  
Rothenburg Diakoniewerk

Der Stiftungsratsvorsitzende

Kirchenaufsichtlich genehmigt:  
Berlin, den 23. Februar 2017

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
- Konsistorium -

Dr. Jörg Antoine

\* Die Genehmigung der Landesdirektion Sachsen wurde am 16. März 2017 erteilt.

## Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte vom 1. September 2008

Vom 23. Januar 2017

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Jeder Gemeindegemeinderat der Mitgliedsgemeinden entsendet ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied in die Verbandsvertretung. Die oder der Entsandte muss Mitglied der entsendenden Kirchengemeinde sein und über die Befähigung zum Ältestenamtsamt verfügen. Die Entsendung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren (Entsendungszeit). Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds teil. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung ist ein Ehrenamt. Das entsandte Mitglied der Verbandsvertretung hat dem Gemeindegemeinderat regelmäßig über die Verbandsangelegenheiten zu berichten.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ablauf der Entsendungszeit oder vorzeitig bei Fortfall einer der Voraussetzungen der Entsendung nach Absatz 2 Satz 2 sowie durch Widerruf der Entsendung. Der Gemeindegemeinderat der entsendenden Gemeinde hat unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Bis zu diesem

Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt. Wiederholte Entsendung ist zulässig, sie bedarf eines erneuten Entsendungsaktes des Gemeindegemeinderates. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend. Wird ein bislang stellvertretendes Mitglied als Mitglied entsandt, hat der Gemeindegemeinderat unverzüglich eine neue Stellvertreterin/einen neuen Stellvertreter zu entsenden.“

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Fall einer Zusammenlegung von Mitgliedsgemeinden hat der neue Gemeindegemeinderat der zusammengelegten Kirchengemeinden unverzüglich ein Mitglied in die Verbandsvertretung zu entsenden. Zugleich entsendet er ein weiteres Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Bis zur Entsendung nehmen die bisherigen Mitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Sie können die der neu gebildeten Kirchengemeinde gemäß Absatz 7 zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben. Können sich die bisherigen Mitglieder nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe verständigen, sind die gleichwohl von ihnen abgegebenen Stimmen ungültig.“

Berlin, den 23. Januar 2017

Jürgen *Quandt*  
(L. S.)                      Geschäftsführer

---

Vorstehende Änderungen wurden am 4. April 2017 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Kreis Pfarrstelle für die Leitung des Zentrums für Dialog und Wandel im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus** ist mit 100 % Dienstumfang ab sofort zu besetzen.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder ein ordinerter Gemeindepädagoge, die oder der Freude daran hat, den Aufbau eines zusammenführenden Dialograumes als kirchlichen Beitrag zum Strukturwandel in der Lausitz maßgeblich mitzugestalten.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt zunächst für die Dauer von sechs Jahren.

Das „Zentrum für Dialog und Wandel“ wurde zum 1. Mai 2017 gegründet. Es begleitet den Strukturwandel in der Lausitz durch theologische Reflexion, spirituelle Angebote und zielgruppenorientierte Dialogformate. Das „Zentrum für Dialog und

Wandel“ wird gemeinsam getragen von der Landeskirche und den Lausitz-Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören:

- theologische Reflexion der unterschiedlichen Aspekte des Strukturwandels und spirituelle Angebote,
- Pflege von Kontakten zu relevanten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen und Akteuren des Wandels in der Lausitz – auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie Gewinnung von Kooperationspartnern, auch international,
- Beratung und Begleitung von Betroffenen,
- Geschäftsführung, Vertretung des Zentrums nach außen und Gewinnung weiterer Mitarbeitenden.

Erwartet wird:

- Gemeindeerfahrung und die Fähigkeit zu eigener theologischer Reflexion im interdisziplinären Horizont,
- Bereitschaft, sich auf die spezifische Situation in der Lausitz einzulassen,
- Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Steuerung von Umstrukturierungsprozessen,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Lausitz-Kirchenkreise,
- Führerschein Klasse B.

Dienstsitz ist Cottbus. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt.

Weitere Auskünfte erteilen Generalsuperintendent Martin Herche, Telefon: 03581/744-157, E-Mail: [m.herche@ekbo.de](mailto:m.herche@ekbo.de), und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0355/24763, E-Mail: [u.menzel@ekbo.de](mailto:u.menzel@ekbo.de).

Bewerbungen werden bis zum 19. Juni 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1.200 Gemeindeglieder.

Eine Katechetin erteilt die Christenlehre, die Jugendarbeit leitet der Regionaljugendwart des Kirchenkreises. Unterstützt wird die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde durch ein Team von ehrenamtlichen Helferinnen.

Die Kantorenstelle der Gemeinde wird vom Kreis Kantor mitversorgt.

Zwei Mitarbeiterinnen erledigen auf Basis und in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Büroarbeit für alle evangelischen Gemeinden der Stadt.

In der Kreuzkirche werden wöchentlich Gottesdienste gefeiert sowie einmal im Monat in Haide-mühl, das bergbaubedingt 2006 umgesiedelt wurde.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Groß Luja mit den Kirchengemeinden Groß Luja und Graustein mit insgesamt ca. 300 Gemeindegliedern werden von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber der Kreuzkirchengemeinde Spremberg als Dauervakanz versorgt und verwaltet.

Insbesondere soll die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer

- Freude an den Aufgaben der Verkündigung des Evangeliums haben,
- Gottesdienste lebendig gestalten und sie gern mit unterschiedlichen Generationen feiern,

- sich in die organisatorische Leitung von Gemeinde- und Ehrenamtsarbeit einbringen,
- die Ehrenamtlichen der Gemeinde in ihrem Dienst wertschätzen und versuchen, weitere Gemeindeglieder für die gemeindlichen Aufgaben zu gewinnen,
- teamfähig sein sowie gute kommunikative und eine seelsorgerliche Begabung haben,
- verschiedene Gruppen und Kreise unterschiedlicher Art begleiten und in ihren vielfältigen Aufgaben stärken,
- sich darauf einstellen, dass die Kreuzkirche die zentrale Stadtkirche ist,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden der Stadt pflegen.

Eine 106 m<sup>2</sup> große Dienstwohnung im Pfarrhaus der Gemeinde, bestehend aus vier Zimmern mit einem dazugehörigen kleinen Garten, steht der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zur Verfügung.

Die den Beinamen „Perle der Lausitz“ führende Stadt Spremberg ist eine gepflegte Kleinstadt an der Spree im Süden der Niederlausitz. Inmitten einer landschaftlich reizvollen Umgebung gelegen, leben ca. 23.000 Einwohner in der Stadt mit den dazugehörigen 14 Ortsteilen. Spremberg ist auch die neue Heimat der acht vor 1990 bergbaubedingt umgesiedelten Dörfer.

Unmittelbar vor den Toren der Stadt liegt das Lausitzer Seenland, das sich durch die Flutung früherer Tagebaue zu einer spektakulären Wasserwelt mit mehr als 20 künstlichen Seen und somit zu einer Landschaft einmaligen Ausmaßes formt. Das Lausitzer Seenland ist eine entstehende Urlaubsregion, die sich immer erkennbarer vom Braunkohlerevier zur größten von Menschenhand geschaffenen Wasserlandschaft Europas entwickelt. Radfahren, Skaten, Baden, Segeln, Touren mit dem Kanu oder Motorboot, Erlebnistouren mit Quad und Jeep, Lausitzer Industriekultur und vieles mehr sind bereits heute ausgiebig zu erleben. Allein in und unmittelbar um Spremberg gibt es ein dichtes Netz an weit über 500 Kilometer ausgebauten Radwanderwegen.

Über den Bahnhof Spremberg und die nahen Autobahnen A 13 und A 15 gibt es eine Anbindung nach Berlin und Dresden. Mehrere kommunale sowie sich in freier Trägerschaft befindende Kindertagesstätten sind in der Stadt vorhanden. Neben fünf Grundschulen verfügt Spremberg über ein Gymnasium und eine Berufsorientierende Oberschule.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten [www.spremberg.de](http://www.spremberg.de) und [www.stadt-spremberg.de](http://www.stadt-spremberg.de) zu finden.

Die Gemeindeglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Alexander Adam, Telefon: 03563/93335, und Superintendent Michael Moogk, Telefon: 035602/23585.

Bewerbungen werden bis zum 19. Juni 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Friedrichshagen, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist ab dem 1. September 2017 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Friedrichshagener Christophoruskirche ist für die ca. 2.500 Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Berlin-Friedrichshagen einzige Predigtstelle.

Die Kirchengemeinde betreibt in Friedrichshagen einen evangelischen Kindergarten (ca. 75 Kinder) und den Friedhof. In der Kirchengemeinde ist eine Küsterin mit einem Dienstumfang von 100 % tätig. Die kirchenmusikalische Versorgung der Gemeinde ist über Dienstleistungs- und Honorarverträge abgesichert. Ein in Vollzeit beschäftigter Gemeindepädagoge steht für eine sehr aktive und reichweitenstarke Jugendarbeit; die katechetische Versorgung ist über eine regional geteilte Stelle sichergestellt (Stellenanteil ca. 33 %).

Das Gemeindeleben ist charakterisiert durch:

- gut besuchte, anspruchsvolle Gottesdienste mit anschließendem Kirchencafé und einer aktiven Kindergottesdienstgruppe,
- zahlreiche Gemeindegemeinschaften sowie aktive Gemeindefreizeiten mit reger Beteiligung über alle Generationen,
- aktive Jugendarbeit mit regionaler Ausstrahlung,
- Kirchenmusik in einem breiten Spektrum von gottesdienstlicher Begleitung über Kammermusik bis zu großen Oratorienaufführungen, Posaunenchor,
- eine aktiv gelebte Gemeindeparterschaft mit der evangelischen Kirchengemeinde in Mediasch/Rumänien.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich insbesondere durch folgende Fähigkeiten auszeichnet:

- klare theologische Aussagefähigkeit und Anleitung, Fortführung und weitere Ausgestaltung des reichhaltigen gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde,
- Kompetenzen für die pastorale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, aktive Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem gemeindeeigenen Kindergarten und der evangelischen Grundschule,
- Führungskompetenz hinsichtlich der hauptamtlichen Mitarbeitenden, Gewinnung, Stärkung

und Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Geschäftsführungskompetenz,

- aktive und ausstrahlende Vertretung der Kirchengemeinde im Leben der Ortsgemeinde sowie Mitarbeit in der Region und im Kirchenkreis.
- Die Gemeinde befindet sich in einem größeren Bauprojekt (Umbau des Kirchengebäudes), das zielstrebig weiterverfolgt werden soll. Erfahrung hiermit, mindestens Interesse für diesen Bereich, inklusive Fundraising, sollte mitgebracht werden.
- praktisches Interesse für die Themen Nachhaltigkeit und Ökumene.

Friedrichshagen ist 1753 von Friedrich II am Großen Müggelsee gegründet worden; 100 Jahre später wurde von der Kaiserin Auguste Viktoria die Christophoruskirche gestiftet. Zahlreiche aus Eigeninitiative der Bürger erwachsene Veranstaltungen und Initiativen prägen das Leben des Ortes und so auch die Kirchengemeinde.

Eine Dienstwohnung kann die Gemeinde nicht zur Verfügung stellen.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Birgit Ladwig, E-Mail: birgit.ladwig@posteo.de, Telefon: 0175/2289084, sowie der Superintendent des Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020.

Bewerbungen werden bis zum 19. Juni 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg**, ist zum 1. Dezember 2017 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf ist eine von drei Mariendorfer Gemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg. Sie hat etwa 7.500 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen. Das Gemeindegebiet ist großstädtisch geprägt. Im Gemeindegebiet befinden sich sieben Senioren- und Pflegeeinrichtungen.

Die Gemeinde verfügt über die zweitälteste Berliner Dorfkirche und die historisch bedeutsame Martin-Luther-Gedächtniskirche (Denkmal von nationaler Bedeutung und Nagelkreuzzentrum). Die Dorfkirche als regelmäßige Gottesdienststätte und das Gemeindezentrum liegen zentral am U-Bahnhof Alt-Mariendorf. Außerdem verfügt die Gemeinde über weitere, auch gemeindlich genutzte Liegenschaften und eine Kindertagesstätte.

In der Gemeinde sind zahlreiche hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig: eine Küsterin, zwei Haus- und Kirchwarte, ein Kirchenmusiker, eine Mitarbeiterin für Kinder-, Jugend-, Konfirmandenarbeit sowie eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit. Es findet regelmäßiger Aus-

tausch in Dienstbesprechungen statt. Getragen wird deren Arbeit von einer Reihe überaus engagierter Ehrenamtlicher in den unterschiedlichen Bereichen.

Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet ein erfahrener, freundlicher Gemeindeglieder, ein aktives Gemeindeleben mit zahlreichen Gruppen und Initiativen u. a. der (Kirchen-)Musik, im Kinder- und Jugendbereich und der Seniorenarbeit, Konfirmandengruppen, Gesprächskreise und einiges mehr.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem lebendige und frohe Gottesdienste und Andachten in unterschiedlichen Formen eine Herzenssache sind, und die oder der

- Seelsorge als wesentliche Nächstenhilfe versteht,
- ökumenisch und interreligiös orientiert ist,
- Freude an Gestaltung und Spaß an Administration hat,
- über Gemeindegrenzen hinaus denkt und insofern auch weitergehende Zusammenarbeiten pflegt,
- Teamfähigkeit und Entscheidungskompetenz gleichermaßen zu eigen ist,
- fröhliche Kreativität für unabdingbares Handwerkszeug hält.

Die künftige Aufgabenverteilung innerhalb des Pfarramts wird nach den eingebrachten Wünschen, Schwerpunkten und Fähigkeiten abgesprochen.

Die großzügige Dienstwohnung steht zum Stellenantritt bezugsfrei zur Verfügung. Die infrastrukturelle Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, an Kindergarten, alle Schulformen, Krankenhäuser und Versorgung ist hervorragend.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindeglieder Pfarrer Detlef Lippold, Telefon: 030/7065005, und Superintendent Michael Raddatz, Telefon: 030/755151610.

Bewerbungen werden bis zum 19. Juni 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

## Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Evangelischen

Charlottenheim der Paul-Gerhardt-Diakonie mit 25 % Dienstumfang.

Die Luther-Kirchengemeinde hat ca. 1.300 Gemeindeglieder und ist im Schöneberger Norden am Bülowbogen beheimatet. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die neben den originär pfarramtlichen Tätigkeiten

- einen gewachsenen Kreis von Ehrenamtlichen begleitet; die Ehrenamtlichen engagieren sich unter anderem für die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde (Katharina-von-Bora-Kreis), in einem offenen Gesprächskreis zu Glaubensfragen, für ein Kindertheaterprojekt, in vielfältigen Aktivitäten für Menschen mit Demenz (Alzheimer-Tanzcafé, Angehörigengruppe, die Goldene Stunde u. a.) und in öffentlichen Gottesdiensten im nahegelegenen Gleisdreieckspark,
- offen auf die Vielfalt des Kiezes zugeht und das geistliche Leben zusammen mit anderen in der Gemeinde fördert.

25 % des Dienstumfangs umfassen die Seelsorge im Evangelischen Charlottenheim der Paul-Gerhardt-Diakonie. Das Charlottenheim ist am Standort Elisabeth angesiedelt und bietet 128 Menschen in allen Pflegestufen Betreuung.

Die Aufgaben umfassen hier die

- seelsorgerliche Betreuung,
- Durchführung von Andachten und Gottesdiensten,
- Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender,
- Begleitung der Ethikarbeit im Charlottenheim.

Gewünscht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der zusammen mit anderen die bestehenden Angebote aufnimmt und Gewachsenes weiterentwickelt. Bei der Vielfalt der Aufgaben ist die Fähigkeit, im Team zusammenzuarbeiten und Aufgaben delegieren zu können, von hoher Bedeutung. Insbesondere Kompetenzen im Bereich des seelsorglichen und diakonischen Handelns sollten ausgewiesen sein. Notwendige Qualifikationen für die Arbeit in der Altenpflege werden vorausgesetzt.

Die Gemeinde freut sich über die Bereicherung des Teams durch eine kommunikative und zugewandte Person, die Freude daran hat, die Gestaltungsmöglichkeiten dieser Stelle zu nutzen, in Netzwerken mitzuwirken und im Schöneberger Kiez präsent zu sein.

Eine Dienstwohnung steht zurzeit nicht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen für die Luther-Kirchengemeinde der Gemeindeglieder Pfarrer Ulrich Kratzsch, über Sekretariat Frau Kenkel, Telefon: 030/347459-42, für den Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg Superintendent Michael Raddatz, über Superintendentur, Telefon: 030/755151610, für die Paul-Gerhardt-Diakonie der Leitende Theologe Pfarrer Dr. Werner Weinholt, Telefon: 030/3702-2513.

Bewerbungen werden bis zum 19. Juni 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rüdersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist mit 100 % Dienstumfang ab sofort durch Gemeindeglieder neu zu besetzen.

Rüdersdorf liegt im seenreichen östlichen Berliner Umland und ist eine wachsende Kommune mit einer sehr gut ausgebauten Infrastruktur und optimalen Verkehrsanbindungen. Im Einzugsbereich der Kirchengemeinde leben etwa 10.000 Menschen, von denen gut 800 Gemeindeglieder sind. Gottesdienste und Gemeindeleben finden in den zwei Kirchen des Ortes sowie im sanierten und großzügigen Gemeindezentrum statt. Hier kommen im Andachts- und Veranstaltungssaal, im Jugendkeller, in der Kinderkirche und auf dem Spielplatz gemeindliche Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorengruppen sowie weitere, nichtkirchliche Gruppen aus dem Gemeinwesen zusammen.

Die Kirchengemeinde ist Teil des sich gründenden Pfarrsprengels Oderland-Spree-West mit den benachbarten Kirchengemeinden Erkner, Woltersdorf, Grünheide, Kagel, Spreenhagen und Neu Zittau. Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden in fast allen Bereichen des kirchlichen Lebens soll in dieser festeren Verbindung weiter wachsen. Insbesondere gehört im Rahmen dieser Zusammenarbeit zu den Aufgaben der Pfarrstelle in Rüdersdorf die Wahrnehmung der Geschäftsführung in der Kirchengemeinde Neu Zittau (etwa 450 Gemeindeglieder in drei Kirchortern) sowie die Kontaktpflege zu den dortigen örtlichen Fördervereinen.

Neben der Zusammenarbeit in der Region mit insgesamt vier Pfarrstellen, einer Kirchenmusikerin und weiteren Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien gibt es in Rüdersdorf und Neu Zittau zwei aktive Gemeindeglieder, einen Besuchsdienstkreis, fest eingeplante ehrenamtliche Kirchendienste, zwei nebenamtliche Organistinnen und eine Sekretärin in Teilanstellung im Gemeindebüro vor Ort.

Die Gemeindeglieder Rüdersdorf und Neu Zittau, die Gemeinden und der Sprengel freuen sich auf eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der

- teamorientiert, integrativ und ökumenisch sensibel geistlich leitet,
- Freude am theologischen Gespräch hat,
- werbende Arbeit mit Familien, Konfirmanden und Jugendlichen befördert,
- sich aktiv in die regionale Zusammenarbeit einbringt,
- offen und gesprächsbereit auf die Menschen zugeht und sie seelsorgerlich begleitet,
- Gottesdienste lebendig gestaltet,

- die Arbeit mit Ehrenamtlichen motivierend begleitet,
- Geschäftsführung in den Kirchengemeinden aktiv und umsichtig wahrnimmt,
- die Zusammenarbeit mit dem Heinitz-Gymnasium Rüdersdorf fortführt,
- die Vernetzung zur Bürgergemeinde und ihren Institutionen fortsetzt.

Eine schöne und geräumige Pfarrdienstwohnung mit Garten sowie ein großzügiges Pfarrbüro mit Sekretariat stehen zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet, dass die Pfarrdienstwohnung von der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Dienstwohnung genutzt wird. Eine zusätzliche Gästewohnung im Dachgeschoss ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Steingasse 1A, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5563131, E-Mail: [superintendentur@ekkos.de](mailto:superintendentur@ekkos.de), und die Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrats in Rüdersdorf Anja Milovanovic, über das Kirchenbüro, Telefon: 033638/48300.

Bewerbungen werden bis zum 19. Juni 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang wiederzubesetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Baruth/Mark und Paplitz mit ca. 900 Gemeindegliedern. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Ziescht mit ca. 100 Gemeindegliedern.

Die drei Gemeinden haben jeweils verantwortungsbewusst und selbständig arbeitende Gemeindegliederkirchenräte, die zur kommunalen Amtsverwaltung und den örtlichen Vereinen gute Kontakte pflegen. Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer wird von engagierten Gemeindegliederkirchenräten, vielen Ehrenamtlichen, nebenamtlichen Organistinnen, einer regional beauftragten Gemeindepädagogin und einer regional beauftragten Verwaltungsmitarbeiterin unterstützt. Eine Lektorin und ein Gemeindegliederteam bereiten eigenständig Gottesdienste vor und halten diese. Der Posaunenchor trifft sich wöchentlich und begleitet musikalisch einige Gottesdienste.

Neben der sanierten, kunsthistorisch wertvollen Kirche St. Sebastian in Baruth gibt es vier mittelalterliche Dorfkirchen und ein Gemeindehaus, in denen Gottesdienst gefeiert werden kann.

Es steht ein historischer Pfarrhaus, in gutem Zustand, mit einem schönen Garten zur Verfügung.

Die kleine Stadt Baruth/Mark hat ca. 4.400 Einwohner (einschließlich der Ortsteile) und befindet sich etwa 50 km südlich von Berlin im landschaftlich reizvollen Baruther Urstromtal. Lebendige

kulturelle Zentren wie der Kunst- und Kulturverein „Alte Schule“ und das malerische Museumsdorf Glashütte bereichern den Ort. Der Spreewald und die Flämingskate laden zu sportlichen Aktivitäten ein.

Es gibt eine stündliche Bahnverbindung nach Berlin und eine schnelle Verbindung von der Anschlussstelle der A 13 aus nach Dresden oder Berlin.

Für Kinder gibt es vor Ort Kindertagesstätten, eine Grundschule mit Hort und eine freie Oberschule; zu weiterführenden Schule besteht eine gute Bus- oder Bahnverbindung.

Die Gemeinden freuen sich auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich vorstellen können, in diesen kleinen Gemeinden die Potenziale der Menschen zu entdecken und in die Ortsgemeinden hinein zu wirken.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte: für Baruth Corinna Jänchen, Telefon: 033704/66471, für Paplitz Hanna Krüger, Telefon: 033704/61902, für Groß Ziesch Dr. Martin Behnisch, Telefon: 033704/66545, sowie Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377/335610.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.kirchengemeinde-baruth.de](http://www.kirchengemeinde-baruth.de) abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 19. Juni 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

## Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Kirchenkreis Reinickendorf, ist zum 1. September 2017 eine Kirchenmusikstelle mit 80 % Dienstumfang als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung für die Dauer von ca. 14 Monaten zu besetzen.

Die Kirchengemeinde liegt im grünen Norden Berlins und hat ca. 3.500 Gemeindeglieder. Sie hat zwei Bereiche: Dorfkirche und Waldkirche. In beiden Kirchen der Gemeinde wird in der Regel sonntags Gottesdienst gefeiert. An beiden Standorten befinden sich jeweils eine 2-manualige Orgel der Firma Karl Schuke, je ein Flügel, je ein Harmonium sowie in der Waldkirche ein Cembalo.

Die Vertretung umfasst folgende Arbeitsbereiche: Organistendienst, Leitung der Kantorei, des Kammermusikensembles, des Bläserkreises sowie die Begleitung einer Konfirmandenrüstzeit. Nähere Informationen zu den Orgeln und zu den musikalischen Gruppen

der Gemeinde befinden sich auf der Homepage der Kirchengemeinde unter [www.kg-heiligensee.de](http://www.kg-heiligensee.de). Erwartet wird die Teilnahme an der gemeindlichen Dienstbesprechung und den Fachkonventen.

Gesucht wird eine engagierte, qualifizierte Persönlichkeit (A-, B- oder C-Abschluss), die mit viel Freude die vorhandene Arbeit fortführt. Eine gute Zusammenarbeit mit der zweiten Kirchenmusikerin (50 % Dienstumfang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) sowie mit den übrigen Mitarbeitenden in der Gemeinde gilt als selbstverständlich.

Bei entsprechender Bewerbungslage ist eine Aufteilung auf zwei Personen möglich.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen bzw. C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Auskünfte erteilen die Stelleninhaberin Kantorin Corina Rochlitz oder Pfarrer Michael Glatter, beide erreichbar über die Küsterei, Telefon: 030/4311909.

Bewerbungen werden bis zum 30. Juni 2017 erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Alt-Heiligensee 45/47, 13503 Berlin, E-Mail: [pfarramt@kg-heiligensee.de](mailto:pfarramt@kg-heiligensee.de).

Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ist für den 13. Juli 2017 vorgesehen.

\*

## Ausschreibung einer Stelle als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge, Religionspädagoge bzw. Religionspädagoge, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder als Erzieherin bzw. Erzieher

Die Evangelische Kirchengemeinde Pritzwalk sucht für das Eltern-Kind-Zentrum des Pfarrsprengels Pritzwalk (EKidZ) ab sofort eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, eine Religionspädagogin bzw. einen Religionspädagogen, eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Erzieherin bzw. einen Erzieher, zunächst befristet bis Ende 2020, mit einem Stellenumfang von 50 % (ggf. ist eine

Aufstockung durch die Erteilung von schulischem Religionsunterricht möglich).

Im EKidZ wird Kirche als gastlicher Ort der Begegnung für Eltern, Großeltern und Kinder über konfessionelle Grenzen hinweg erlebbar. Das EKidZ steht für Kreativität, Spiel, Beratung und Gemeinschaft.

Gesucht wird ein aufgeschlossener Mensch, der mit Begeisterung seinen Dienst tut und mit Toleranz und Akzeptanz den verschiedenen Lebensentwürfen der Besucherinnen und Besucher des EKidZ begegnet.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber käme in ein Team mit zwei weiteren engagierten Mitarbeiten-

den. Das Team wird durch die ortsansässige Pfarrerin begleitet.

Voraussetzung für den Antritt der Stelle ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche oder einer der ACK verbundenen Kirchen. Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag (TV-EKBO). Nähere Informationen finden sich unter [www.ekidz-pritzwalk.de](http://www.ekidz-pritzwalk.de).

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin Michels, Telefon: 03395/700938, und sind im EKidZ, Telefon: 03395/302240, abrufbar.

Bewerbung werden bis zum 31. Mai 2017 erbeten an E-Mail: [s.michels@kirchenkreis-prignitz.de](mailto:s.michels@kirchenkreis-prignitz.de).

## IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

**V. Mitteilungen**



